

# RS Vwgh 2000/2/3 99/07/0152

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.02.2000

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

FIVfGG §34;

FIVfLG Tir 1996 §72;

VwRallg;

## Rechtssatz

Für die Zuständigkeit einer Beh ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der Agrarbehörde erster Instanz, mit welchem über das Eigentum an den Gebäuden auf einem agrargemeinschaftlichen Grundstück entschieden wurde, war das Sonderteilungsverfahren noch nicht eingeleitet.

§ 72 Tir FIVfLG 1996 kam daher als Zuständigkeitsgrundlage für diesen Bescheid nicht in Betracht. Dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesagrarsenates bereits das Sonderteilungsverfahren eingeleitet war, änderte nichts daran, dass für die Agrarbehörde erster Instanz zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides keine Zuständigkeit nach § 72 Tir FIVfLG 1996 bestand (Hinweis E 14.12.1998, 98/10/0178).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070152.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)